

## **Anlage 6 a**

zur Vereinbarung nach § 140a SGB V über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom zwischen der KVWL und dem BKK-Landesverband NORDWEST

### **Hilfsmittelversorgung beim Diabetischen Fußsyndrom**

#### **A. Indikationskriterien:**

Ziel ist eine hochwertige und wirtschaftliche Versorgung mit Hilfsmitteln für Patienten mit diabetischem Fußsyndrom. Im Mittelpunkt stehen dabei eine verbesserte Qualitätssicherung durch möglichst gemeinsame Abnahme und Nachkontrolle der Versorgungen und dem Angebot regelmäßiger Qualitätszirkel, an denen die Orthopädienschuhmachern/Orthopädietechnikern (OSM/OT) teilnehmen können.

Grundlage ist eine abgestufte Versorgung entsprechend der „Anleitung zur schuhtechnischen Versorgung bei diabetischem Fußsyndrom“ gemäß Nationaler Versorgungsleitlinie Typ-2-Diabetes (Präventions- und Behandlungsstrategien für Fußkomplikationen) (vgl. **Anlage 6 b**), wobei die zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtung die ausreichende und zweckmäßige Versorgung im Einzelfall prüft. Im Stadium 2 (Risikofuß mit PNP und/oder pAVK) ist eine Versorgung mit einem Diabetesschutzschuh dann zweckmäßig, wenn aufgrund der Fußproportion keine Versorgung mit einem fußgerechten Konfektionsschuh möglich ist.

#### **B. Zugelassene OSM/OT:**

- Die Abnahme der Versorgung soll gemeinsam mit dem verordnenden Arzt erfolgen. Des Weiteren sind ggf. Nachbesserungen und Änderungen vorzunehmen. Ebenso soll die Dokumentation der Leistungen in einem „Schuh - Pass“ erfolgen. Terminierte Kontrollen der Versorgung durch die zugelassenen OSM/OT sollen nach 2 Wochen sowie nach 3 und 9 Monaten einschließlich deren Dokumentation erfolgen.
- Die zugelassenen OSM/OT sollen nach Möglichkeit einen ausreichenden Vorrat an Verbandsschuhen und Fußteilentlastungsschuhen vorhalten, so dass eine sofortige Versorgung möglich ist. Die Fabrikate der abzugebenden Verbands- Entlastungs- und Diabetesschutzschuhe können entsprechend den Vorgaben und Verordnungen der zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen ausgewählt werden.
- Die zugelassenen OSM/OT können an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teilnehmen.